

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich und Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“) – in ihrer jeweils gültigen Fassung – sind maßgeblich für alle Aufträge zwischen der feibra GmbH (nachfolgend „feibra“) und ihren Kund*innen (nachfolgend „Auftraggeber*innen“).

1.2 Diese AGB sind ausschließlich an Auftraggeber*innen, die Unternehmer*innen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind, adressiert.

1.3 Durch die Erteilung eines Auftrages erklärt sich der*die Auftraggeber*in mit den AGB der feibra einverstanden. Die Geltung von für die feibra fremden AGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Einzelfall von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der feibra.

1.4 Der Auftrag kommt erst mit Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die feibra zustande. Die feibra behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Aufträge, deren Durchführung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen würde, gelten als nicht erteilt.

1.5 Der feibra ist es in jedem Stadium der Leistungserbringung gestattet, Dritte auch ohne Zustimmung des*der Auftraggeber*in zur Durchführung der erteilten Aufträge heranzuziehen. Im Falle der Subbeauftragung der Österreichischen Post AG (nachfolgend kurz „Post“) gelten für diesen Anteil der Sendungen dem*der Auftraggeber*in gegenüber ausschließlich die für das jeweilige Produkt und Versandart einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post, insbesondere die darin jeweils vorgeschriebenen Entgelte, Maße und Gewichte sowie die festgelegten Laufzeiten (abrufbar unter www.post.at). Bei geplanter Inanspruchnahme des Tarifs Info.Post Collect Plus der Post ist bereits bei Auftragserteilung ein entsprechendes Aviso an die feibra erforderlich. Das Vorliegen von Info.Post Collect Plus Merkmalen wird bei der Auflieferung von der Post überprüft. Entsprechen die Sendungen nicht den Voraussetzungen für Info.Post Collect Plus, kommt der Info.Post Collect Tarif zur Anwendung.

2. Dienstleistungsangebot

2.1 Zustelleistungen

Die feibra befördert nach den Bedingungen dieser AGB unadressierte Werbesendungen und Regionalzeitungen sowie im Dienstleistungsbereich der adressierten Zustellung Briefsendungen, Direktwerbesendungen und Zeitungen. Dieses Dienstleistungsangebot der feibra ist im Produkt- und Preisverzeichnis (im Folgenden „PPV“) näher definiert, das als integrierter Bestandteil dieser AGB gilt.

2.2 Sonstige Leistungen

Daneben erbringt die feibra Anzeigen- und Druckdienstleistungen sowie online-Werbeleistungen, deren zusätzliche Bedingungen in den Punkten 12, 13 und 14 der AGB dargestellt sind.

3. Von der Bearbeitung ausgeschlossene Sachen

- Sendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem der feibra ungeeignet sind;
- Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;
- wertvolle Sachen (Geld, Wertpapiere, Sparbücher, Kredit-, Scheck- und Bankomatkarten, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Schmuck oder vergleichbare Güter);
- lebende Tiere;
- gefährliche Güter, Problemstoffe sowie Abfälle gemäß den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und des Gefahrgutbeförderungsgesetzes.

4. Ermittlung und Bezahlung von Entgelten

4.1 Der*die Auftraggeber*in ist verpflichtet, für jede von ihm*ihr in Anspruch genommene Leistung der feibra das dafür im Produkt- und Preisverzeichnis (PPV) in der jeweils gültigen Fassung vorge-sehene Entgelt zu entrichten. Im Falle der Subbeauftragung der Post ist das in den für das jeweilige Produkt der Post einschlägigen AGB geregelte Entgelt zu entrichten.

4.2 Jede Erhöhung des Sendungsgewichtes im Vergleich zum ursprünglichen Auftrag führt zu einer Preiserhöhung entsprechend der jeweiligen Preisliste des PPV.

4.3 Sämtliche Entgelte verstehen sich exkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere exklusive der Werbesteuer, ARA und USt, jeweils in der gesetzlich geschuldeten Höhe.

4.4 Die von der feibra in Rechnung gestellten Beträge sind, sofern nicht ausdrücklich Abweichen-des schriftlich vereinbart wurde, sofort nach Rechnungserhalt spesenfrei und ohne Abzug zur Zah-lung fällig. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungszieles ist die feibra berechtigt, ab Fällig-keit unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idjgF geltend zu machen.

4.5 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgelte sind vom*von der Auftraggeber*in innerhalb von einem Monat ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls gilt die Entgeltforderung anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

4.6 Die feibra behält sich das Recht vor, Aufträge nur gegen Vorkasse oder angemessene Sicherheit auszuführen. Eine Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie, Akonto-Zahlung) kann verlangt werden

- bei Vorliegen von Zahlungsverzug, oder
- bei einem KSV-Rating ab 400, oder
- wenn ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt, oder
- wenn ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde, oder
- wenn ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, oder
- wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse zu erwarten ist, dass der*die Auftraggeber*in bzw. Aufliefernde seinen Zahlungsfristen nicht oder nicht fristgerecht entspricht, oder
- wenn aufgrund einer wesentlichen wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Änderung in den unternehmensrechtlichen Kontrollverhältnissen („Change of Control“) beim*bei der Auftraggeber*in bzw. Aufliefernden eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit zu erwarten ist, oder
- wenn aufgrund Zahlungsverzuges und/oder Zahlungsausfalles (i) eines der direkten Beherrschung/Kontrolle des*der Absender*in bzw. Aufliefernden unterliegenden Unternehmens oder (ii) eines den Absender bzw. Auflieferer direkt beherrschenden Unternehmens zu erwarten ist, dass der*die Absender*in bzw. Auflieferndeseinen Zahlungsfristen nicht oder nicht fristgerecht entspricht.

Bei Wegfall der die Sicherheitsleistung auslösenden Umstände wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet. Ändern sich die der Bemessung zugrundeliegenden Umstände, sodass eine höhere Sicherheitsleistung erforderlich ist, wird die feibra eine diesen Umständen entsprechende Erhöhung der Sicherheitsleistung verlangen.

Die Sicherheitsleistung kann durch Barerlag oder eine Bankgarantie eines erstklassigen Kreditunternehmens, welches seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz hat, erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von der feibra abgelehnt werden. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Abrufung der Sicherheitsleistung trägt der*die Auftraggeber*in. Die Fälligkeit der Entgeltforderungen der feibra ist grundsätzlich von der Erbringung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht berührt.

4.7 Die feibra hat weiters das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere anfallende Anwaltskosten, in Rechnung zu stellen.

4.8 Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der feibra von dem vom*von der Auftraggeber*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der feibra spätestens einen Tag vor Abbuchung.

4.9 Die feibra beabsichtigt, sämtliche Entgelte jährlich per 1. Jänner zumindest entsprechend der Entwicklung des VPI (Verbraucherpreisindex) 2020 im Zeitraum von 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis 30. Juni des vorangegangenen Jahres anzupassen. Dabei wird in den einzelnen Tarifstufen jeweils nach kaufmännischer Regel auf- oder abgerundet. Die so ermittelten neuen Entgelte gemäß dieser AGB werden jeweils im 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr kundgemacht. Es gilt ausdrücklich nicht als Verzicht der feibra, wenn sie - auch über einen längeren Zeitraum - von der Anwendung der Indexanpassung nicht Gebrauch macht.

5. Anlieferung

5.1 Die rechtzeitige Anlieferung an den vereinbarten Logistikstandort sowie die Aufbereitung der Sendungen (Sortierung, Bundbildung, Palettierung, Sendungskennzeichnung) nach den Vorgaben der feibra beziehungsweise - im Fall der Subbeauftragung der Post - nach den Vorgaben der für das jeweilige Produkt und Versandart einschlägigen AGB der Post obliegt dem*der Auftraggeber*in.

5.2 Bei nicht versandgerechter Aufbereitung der Sendungen werden die dadurch anfallenden Kosten an den*die Auftraggeber*in weiterverrechnet. Eine allenfalls dadurch verursachte Verzögerung in der Zustellung geht zu Lasten des*der Auftraggeber*in.

5.3 Die Übernahme der aufgelieferten Sendungen erfolgt ohne Gewähr; die feibra ist bei Übernahme der Sendungen nicht verpflichtet die angelieferten Sendungen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Erhöhungen des Sendungsgewichts führen zu einer Preiserhöhung entsprechend Punkt 4.2 dieser AGB.

6. Haftung und Gewährleistung

6.1 Die feibra haftet dem*der Auftraggeber*in - aus welchem Rechtsgrund immer - nur für von ihr zu vertretende(n) Verlust (Nichterfüllung), starke Beschädigung und/oder Verzögerung (Schlechterfüllung).

6.2 Aus dem Titel der Gewährleistung (verschuldensunabhängige Haftung wegen Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung) hat der*die Auftraggeber*in im Falle einer Preisminderung Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Leistungen, die nachweislich nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde. Daneben bestehen, soweit faktisch möglich, die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe, nämlich Austausch, Verbesserung und Wandlung.

6.3 Der*die Auftraggeber*in hat nachzuweisen, dass

- er*sie einen Vertrag mit der feibra abgeschlossen hat;
- die feibra diesen Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

6.4 Steht dem*der Auftraggeber*in (darüber hinaus) nach den Bestimmungen dieser AGB noch Schadenersatz zu, haftet die feibra für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden – insbesondere durch Verlust, Beschädigung oder Verzögerung - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, jeweils bis zur Höhe des Rechnungsbetrages und sofern ihr der*die Auftraggeber*in nachweist, dass

- die feibra den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat
- ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist
- der Schaden auf die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der feibra zurückzuführen ist

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Verzugschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der*die Geschädigte zu beweisen.

6.5 Die Haftung der feibra ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden/die mangelhafte Leistung auf eine nicht geeignete Verpackung und/oder Beförderungsart und/oder ein Verschulden des*der Auftraggeber*in zurückzuführen ist;
- der Inhalt der Sendungen unter eines in Punkt 3. angeführten Verbote fällt;
- die Sendungen von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden sind.

Die feibra hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige oder unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B unvorhersehbare oder unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahme von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber- Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Hinderungsgründe sein. Die feibra wird den*die Auftraggeber*in im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich über den Eintritt des Hinderungsgrundes durch Bekanntgabe auf der Website der feibra (www.feibra.at) in Kenntnis setzen.

Die auf Basis dieser AGB geschlossene Vereinbarung kann von der feibra außerordentlich gekündigt werden, wenn insbesondere

- die Vertragsfortsetzung wegen eines Hinderungsgrundes (wie oben beschrieben) für die feibra unzumutbar ist, d.h. der Hinderungsgrund den Wegfall wesentlicher Geschäftsgrundlagen bewirkt, oder
- zwischen der feibra und dem*der Auftraggeber*in über die Vertragsfortführung keine Einigkeit binnen angemessener Frist – längstens binnen 21 Tagen – erzielt werden kann, oder
- die Dauer des Hinderungsgrundes für die feibra nicht vorhersehbar ist. Die Vereinbarung wird mit Zugang der außerordentlichen Kündigung beendet.

6.6 Die in der Sphäre von Dritten liegende Gefahr des Untergangs bzw. der Beschädigung von Sendungen trägt der*die Auftraggeber*in.

6.7 Für den Inhalt der Sendungen/Leistungen sowie für Schäden, die aufgrund der Gestaltung bzw. Beschaffenheit der Sendungen/Leistungen, Versendung ausgeschlossener Sachen bzw. Nichtbeachtung der Beförderungsbedingungen entstehen, ist der*die Auftraggeber*in nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftbar und hält die feibra, auch bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos. Die Annahme solcher Sendungen/Druckdaten durch die feibra befreit den*die Absender*in nicht von seiner*ihrer Haftung. Insbesondere ist die feibra nicht verpflichtet, bei Annahme von Sendungen Beförderungsausschlüsse zu prüfen.

6.8 Der Zustellzeitraum (Frist) wird im PPV je Produkt definiert. Diese Frist erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Sendungsaufkommens (z.B. vor Weihnachten) zurückzuführen ist. Der Lauf der Frist ruht bei Verzögerungen, die die feibra nicht zu vertreten hat.

6.9 Eine starke Beschädigung gilt als gegeben, wenn die Sendungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Anspruch.

6.10 Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Leistungserbringung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels der feibra schriftlich bekannt zu geben. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist die feibra berechtigt, die Kosten der Überprüfung an den*die Auftraggeber*in zu verrechnen.

6.11 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger*in, jedenfalls in einem Jahr nach Leistung oder Lieferung.

6.12 Im Falle der Subbeauftragung der Post haftet die feibra dem*der Auftraggeber*in gegenüber für die termingerechte und mängelfreie Zustellung durch die Post nur nach Maßgabe und im Ausmaß der Haftung der Post gemäß den für das jeweilige Produkt/die jeweilige Versandart einschlägigen AGB der Post (abrufbar unter www.post.at).

7. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des*der Auftraggeber*in mit seinen*ihreren Forderungen gegen Forderungen der feibra ist ausgeschlossen.

8. Datenschutz

Die feibra und der*die Auftraggeberin verpflichten sich die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I 120/2017 idjgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG, BGBl. I Nr. 190/2021 idjgF) bzw. die an deren Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen, einzuhalten.

Für den Fall, dass personenbezogene Daten einer Vertragspartei im Auftrag der anderen Vertragspartei verarbeitet werden, ist zwischen den Vertragsparteien ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Artikel 28 DSGVO abzuschließen. Davon ausgenommen sind Vertragserfüllungen im Zusammenhang mit Beförderungsleistungen.

Der*die Auftraggeber*in ist für die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung der Daten sowie der Wahrung der Rechte des*der Betroffenen (Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Widerspruch) verantwortlich, und hat die feibra bei einer Inanspruchnahme durch Dritte zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

9. Compliance

Der*die Auftraggeber*in verpflichtet sich, (i) dass sich seine*ihre gesetzlichen Vertreter*innen, Mitarbeiter*innen und eingesetzten und/oder beauftragte*n Subunternehmer*innen an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt die feibra – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.

10. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

10.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sämtlicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht. Die feibra hat das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des*der Auftraggeber*in zu klagen.

11. EURO - Palettentausch

Um die Beförderung und den Umschlag von EURO – Paletten ohne Reibungsverlust im Rahmen eines selbstregulativen Systems durchführen zu können, ist der lückenlose Zug-um-Zug-Tausch von gleichwertigen EURO-Paletten und EPAL-Paletten vorgesehen.

Getauscht wird ausschließlich Zug um Zug mit dem*der Frächter*in vor Ort und nicht mit der Spedition oder dem*der Liefernden oder einem*einer sonst Genannten. Bezüglich Qualität, Abmessungen, Tragfähigkeit und Zustand der EURO-Palette wird auf die jeweils letztgültige Palettencharta der Wirtschaftskammer Österreich verwiesen:

<https://www.wko.at/oe/industrie/palettencharta.pdf>

Die feibra führt kein Palettenkonto. Nicht Zug-um-Zug getauschte Paletten gehen in das Eigentum der feibra über.

Tausch und Überlassungsgebühren werden von der feibra nicht übernommen.

12. Gewerbliche Verpackungen

Um eine ordnungsgemäße Entsorgung der entstehenden Verpackungsabfälle (z.B. Paletten, Umreifungs- und Klebebänder, Wickelfolie, Verpackungen aus Papier, Bundzettel, etc.) zu gewährleisten, muss die feibra das jeweilige Entsorgungsunternehmen über etwaige bestehende Lizenzierungen der Verpackungsabfälle informieren. Folgende Informationen sind der feibra daher verpflichtend zur Verfügung zu stellen:

- Rechtsverbindliche Erklärung „Gewerbliche Verpackungen“
- Bei Lizenzierung der Verpackungen durch Vorlieferant*innen: entsprechende Entpflichtungserklärung

Die entsprechenden Unterlagen sind unter <https://www.feibra.at/ara> abrufbar.

13. Besondere zusätzliche Bedingungen für Anzeigenaufträge

13.1 Maßgeblich für Anzeigenaufträge ist das schriftliche Angebot und die von der feibra bestätigte schriftliche Auftragserteilung.

13.2 Für Inhalt, Form, Layout und die rechtliche Zulässigkeit der Anzeige ist der*die Auftraggeber*in verantwortlich. Die feibra ist nicht verpflichtet, Inserate auf ihren Inhalt und ihre Form hin zu überprüfen.

13.3 Der*die Auftraggeber*in versichert, dass ihm*ihr alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind.

13.4 Dem*der Auftraggeber*in obliegt die rechtzeitige Beistellung der Druckdaten. Die Druckdaten/-unterlagen sind in elektronischer druckfähiger Form zu übermitteln. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch hergestellt. Die Kosten dafür trägt der*die Auftraggeber*in. Zwei Belegexemplare werden bei Rechnungslegung versendet. Der*die Auftraggeber*in ist verpflichtet, einwandfreie, den Richtlinien laut Mediadaten entsprechende Druckdaten/-unterlagen beizustellen.

Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der*die Auftraggeber*in keinen Anspruch auf Ersatzeinschaltung. Die feibra ist nicht verpflichtet, die eingehenden Druckdaten(unterlagen) auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

13.5 Ein Ersatzanspruch gegenüber der feibra besteht nur, wenn die Qualität der Einschaltung erheblich beeinträchtigt ist; dieser ist mit dem Nettowert der Einschaltung begrenzt. Im Übrigen gelten insbesondere die Bestimmungen gemäß Punkt 6. dieser AGB entsprechend.

13.6 Platzierungswünsche können nur bei Zahlung eines Platzierungszuschlages berücksichtigt werden. Bei Auftragsstorno nach Anzeigenschluss (sofern dies technisch noch möglich ist) wird der volle Anzeigenpreis in Rechnung gestellt.

14. Besondere zusätzliche Bedingungen für Druckaufträge

14.1 Maßgeblich für Druckaufträge ist das schriftliche Angebot bzw. die schriftliche durch feibra bestätigte Auftragserteilung.

14.2 Für Inhalt, Form, Layout und die rechtliche Zulässigkeit der Druckaufträge ist der*die Auftraggeber*in verantwortlich. Der*die Auftraggeber*in versichert, dass ihm*ihr alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der*die Auftraggeber*in hält feibra gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos.

14.3 Dem*der Auftraggeber*in obliegt die rechtzeitige Beistellung einwandfreier, den im Auftrag festgehaltenen Richtlinien entsprechender Druckdaten in elektronischer Form. Die feibra ist nicht verpflichtet, die Druckdaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Für Übertragungsfehler wird keine Haftung oder Gewährleistung übernommen.

14.4 Der*die Auftraggeber*in ist verpflichtet, vorgelegte Korrekturabzüge zu genehmigen, Lieferverzögerungen durch nicht rechtzeitige Genehmigung sind vom*von der Auftraggeber*in zu verantworten.

Wird dem*der Auftraggeber*in ein digitaler Korrekturabzug zur Druckreifeklärung vorgelegt, wird bereits hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die nicht zur Mängelrüge berechtigen. Die Anfertigung farbverbindlicher Vorlagen ist gesondert zu vereinbaren und kostenpflichtig. Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% sind gestattet und werden anteilig zum vereinbarten Preis verrechnet.

14.5 Ein Ersatzanspruch gegenüber der feibra besteht nur, wenn die Qualität der Druckerzeugnisse erheblich beeinträchtigt ist; dieser ist mit dem Nettowert des Auftrags begrenzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 6. dieser AGB entsprechend.

15. Besondere zusätzliche Bedingungen für die Abwicklung von Werbeprojekten über das Internet (im Folgenden „Digital Advertising Services“ genannt)

15.1 Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss

Digital Advertising Services umfasst die Abwicklung von Werbeprojekten über diverse digitale Kanäle. Die feibra übernimmt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung - die Zurverfügungstellung von Werbeflächen in Online-Angeboten zur Platzierung von Werbebannern, Anzeigen

und ähnlichen Werbeformen des*der Auftraggeber*in; - den Versand von zielgruppenspezifischer Werbung des*der Auftraggeber*in per E-Mail (Werbe-EMail) an Empfänger*innen, die dem Empfang von Werbung ausdrücklich zugestimmt haben. Eingang, Abruf oder Kenntnisnahme durch Internetuser*innen bzw. Empfänger*innen ist nicht per se Gegenstand der vertraglichen Leistung, sondern bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige schriftliche Angebot der feibra, in dem der Leistungsumfang der Digital Advertising Services Produkte und die Entgelte festgehalten sind. Sofern im Angebot nicht anders vermerkt, ist die feibra an das Angebot 6 Wochen ab Zusendung an den*die Auftraggeber*in gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots durch den*die Auftraggeberin zustande. Die Annahme hat schriftlich (z. B. per E-Mail) zu erfolgen.

15.2 Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des*der Auftraggeber*in

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot der feibra samt Leistungsbeschreibung. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Der*die Auftraggeber*in wird die feibra mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der*die Auftraggeber*in wird die feibra von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der*die Auftraggeber*in trägt den infolge unrichtigen, unvollständigen und nachträglich geänderten Angaben entstehenden Aufwand der feibra und das Risiko von dadurch verursachten Zeitverzögerungen. Das Material ist der vertraglichen Vereinbarung entsprechend, rechtzeitig, vollständig, fehlerfrei und für die vereinbarte Leistung bzw. die vereinbarten Leistungen geeignet und unter Einhaltung der dem jeweiligen Produkt entsprechenden Anlieferspezifikation an die feibra zu übermitteln. Die feibra behält sich vor, das übermittelte Material auf seine technische Eignung im Hinblick auf die vereinbarte Leistung bzw. die vereinbarten Leistungen zu prüfen. In jedem Fall haftet der*die Auftraggeber*in für die technische Mängelfreiheit, insb. Freiheit von schädlichen Komponenten wie Viren oder Trojanern, des übermittelten Materials und hält die feibra schad- und klaglos. Die feibra ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das übermittelte Material – ohne inhaltliche Veränderung – zu bearbeiten und zu korrigieren – insbesondere bei den Abmessungen –, soweit dies für die Umsetzung zweckmäßig und ratsam ist.

Sämtliche Rechte an den von der feibra vorgenommenen Änderungen sowie sonstigen produzierten Inhalten wie Konzepten, Präsentationen etc. liegen bei der feibra. Jede Nutzung dieser Inhalte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die feibra. Sollte eine fehlerfreie Auftragsabwicklung nicht gewährleistet werden können, ist die feibra berechtigt, dieses Material unverzüglich aus der Schaltung bzw. Versendung zu nehmen. In einem solchen Fall ist ein Nachweis eines Schadens seitens der feibra nicht notwendig. An die feibra können wegen dieser Maßnahme keine Ansprüche gestellt werden.

Die feibra ist nicht verpflichtet, Material des*der Auftraggeber*in aufzubewahren oder an ihn*sie zu retournieren. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung oder Reihenfolge der Werbung an einer bestimmten Position innerhalb des jeweiligen Werbekanals besteht ebenso wie ein Konkurrenzausschluss ebendort nicht.

Eine Untervermietung oder jedwede sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Weitervermittlung der gebuchten Werbeflächen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der feibra erlaubt. Aufgrund der Natur der Produkte kann die vereinbarte Leistung zwischen Angebotslegung und Ausspielung um bis zu 10 % abweichen. Das Entgelt wird in diesem Fall entsprechend angepasst. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die feibra leistet keine Gewähr dafür, dass die gebuchte Leistung während der gesamten Ausspielung ununterbrochen oder zeitgerecht durchgeführt wird, die Objekte in Betrieb stehen oder sichtbar sind.

15.3 Inhaltliche Verantwortung

Der*die Auftraggeber*in trägt die alleinige Verantwortung für das Material und garantiert, dass dieses gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen, gesetzliche und behördliche Verbote sowie die guten Sitten verstößt oder diskriminierend ist. Er*sie garantiert, dass durch die Verwendung des Materials im Rahmen der vertraglichen vereinbarten Leistungserbringung, insbesondere auch durch die Verwertung von Bearbeitungen des Materials, durch die feibra nicht in die Rechte Dritter, insb. Urheber-, Marken-, und Persönlichkeitsrechte, sowie Wettbewerbsrechte, eingegriffen wird. Der*die Auftraggeber*in verpflichtet sich, die feibra und ihre Mitarbeitenden bei Inanspruchnahme wegen einer solchen Rechtsverletzung oder der Geltendmachung von Schutzrechten von dritter Seite zur Gänze schad- und klaglos zu halten und ihr sämtliche Nachteile verschuldensunabhängig zu ersetzen, die ihr dadurch entstehen. Der*die Auftraggeber*in verpflichtet sich, die feibra bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen und wird ihr hierfür sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen. Die feibra behält sich vor, Inhalte oder Materialien ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die feibra ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das Material auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen und dieses gegebenenfalls zurückzuweisen; ein Mitverschulden kann dadurch aber nie geltend gemacht werden. Die feibra ist berechtigt, Material unverzüglich zu entfernen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Material rechtswidrig ist und/oder die Rechte Dritter verletzt. Ein begründeter Verdacht liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden oder sonstige Dritte die feibra davon in Kenntnis setzen. Einer vorherigen Abmahnung des*der Auftraggeber*in bedarf es nicht, die feibra wird jedoch unverzüglich darüber informieren und behält sich die Geltendmachung von Ansprüchen vor. Ansprüche des*der Auftraggeberin sind ausgeschlossen. Der*die Auftraggeber*in ist dafür verantwortlich, dass die Werbung die Informationen über kommerzielle Kommunikation

gemäß § 6 ECG bei Schaltung bzw. Versendung klar und eindeutig erkennbar enthält, insbesondere als kommerzielle Kommunikation erkennbar ist, und den*die Auftraggeber*in als natürliche oder juristische Person, die die kommerzielle Kommunikation in Auftrag gegeben hat, erkennen lässt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung wird der*die Auftraggeber*in die feibra hinsichtlich aller daraus resultierender Kosten, Strafen, etc. schad- und klaglos halten.

15.4 Beauftragung Dritter

Die feibra ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen. Kommen diesfalls gesonderte Bestimmungen zum Tragen informiert die feibra den*die Auftraggeber*in hierüber.

15.5 Termine/Fristen

Verbindliche Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich zu vereinbaren. Befindet sich die feibra in Verzug, ist der*die Auftraggeber*in erst zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn er*sie der feibra eine angemessene Nachfrist gewährt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines postalischen Mahnschreibens an die feibra. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der feibra. Ist der*die Auftraggeber*in mit seinen*ihrer zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z. B: Bereitstellung des Materials) im Verzug, entbindet dies die feibra jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. In diesem Fall wird der vereinbarte Starttermin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben. Eine derartige Verschiebung ändert die Zeitspanne, insbesondere das Enddatum der Ausspielung sowie das vereinbarte Entgelt nicht. Sofern solche Verzögerungen länger als eine Woche andauern, ist die feibra berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

15.6 Entgelt

Dem*der Auftraggeber*in wird das Entgelt gemäß Angebot in Rechnung gestellt. Das Entgelt versteht sich als Nettoentgelt exklusive aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer sowie der Werbeabgabe. Alle zusätzlich anfallenden Leistungen der feibra, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind, werden dem*der Auftraggeber*in vorab mitgeteilt und von diesem gesondert entlohnt. Alle der feibra erwachsenden Barauslagen sind vom*von der Auftraggeber*in zu ersetzen. Bei verspäteter Übermittlung des Materials werden etwaige dadurch entstehende Mehrkosten dem*der Auftraggeber*in in Rechnung gestellt.

15.7 Nutzungsrechte

Der*die Auftraggeber*in räumt der feibra das weltweite, nicht ausschließliche, unentgeltliche Recht ein, das Material vereinbarungsgemäß für die Erfüllung der vereinbarten Leistung zu nutzen und zu bearbeiten.

15.8 Kennzeichnung/Referenzhinweis

Die feibra ist berechtigt, auf allen von ihr erstellten Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die feibra und allenfalls auf den*die Urheber*in hinzuweisen, ohne dass dem*der Auftraggeber*in dafür ein Entgeltanspruch zusteht. Die feibra ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des*der Auftraggeber*in dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

15.9 Gewährleistung bzw. Ansprüche wegen Mängeln

Ansprüche aufgrund von Mängeln, die die Tauglichkeit der Leistung nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, bestehen nicht. Geringfügige Abweichungen der Darstellung in Farbe oder Layout können nicht beanstandet werden. Der*die Auftraggeber*in hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Leistung durch die feibra schriftlich, bei sonstigem Verlust jeglicher, insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatz-Ansprüche, geltend zu machen und zu begründen. Für vom*von der Auftraggeber*in freigegebene Leistungen sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der feibra zwei Verbesserungsversuche zustehen und der*die Auftraggeber*in der feibra alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die feibra ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die feibra mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall oder nach Scheitern der Verbesserungsversuche stehen dem*der Auftraggeberin die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der feibra ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom*von der Auftraggeberin zu beweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung/Leistung. Eine über die vertraglich vereinbarten Pflichten hinausgehende Aktualisierungspflicht gemäß § 7 VGG idF BGBl. I. 2021/175 ist ausgeschlossen.

15.10 Schadenersatz

Die feibra haftet nur für unmittelbare Schäden, die von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilf*innen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, (Mangel) Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, frustrierte Aufwendungen, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den*die Auftraggeber*in etc. ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrläs-

sigkeit oder Vorsatz hat der*die Geschädigte zu beweisen. Jegliche Haftung der feibra für Ansprüche, die auf Grund der von der feibra erbrachten Leistung gegen den*die Auftraggeber*in erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet die feibra nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des*der Auftraggeberin oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der*die Auftraggeber*in hat die feibra diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Schadenersatzansprüche des*der Auftraggeber*in sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigenden gerichtlich geltend zu machen.

15.11 Stornierung

Die Stornierung seitens des*der Auftraggeber*in ist bis 10 Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem jeweils vereinbarten Versand- bzw. Schalttermin kostenlos. Erfolgt eine Stornierung weniger als 10 Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem jeweils vereinbarten Versand- bzw. Schalttermin, so hat der*die Auftraggeber*in eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des Angebotswertes der jeweiligen Kampagne zu entrichten.

15.12 Sonstiges

Die feibra übernimmt keine Gewähr für einen Werbeerfolg des*der Auftraggeber*in.

PRODUKT- UND PREISVERZEICHNIS

I. Unadressierte Produkte

- 1) Beförderung von Werbesendungen
- 2) Beförderung von Regionalzeitungen

II. Adressierte Produkte

- 3) Beförderung von Briefsendungen
- 4) Beförderung von Direktwerbesendungen
- 5) Beförderung von Zeitungen

1. Beförderung von Werbesendungen

Dienstleistungsangebot

Die feibra befördert nach den Bedingungen dieser AGB unadressierte Werbesendungen und spielt diese digital aus. Basis für die physische Zustellung sind die von der feibra festgelegten Verteilgebiete und deren Zuordnung zu den einzelnen Tarifkategorien der Preisliste, die jeweils gültigen Haushaltszahlen sowie die jeweils gültigen Preislisten. Grundlage für die Inanspruchnahme der physischen Zustellung ist, dass mindestens 5.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden. Bei Aufgabe von weniger als 5.000 Sendungen behält sich die feibra das Recht vor, zusätzlich zum Entgelt lt. Preisliste eine Mindermengenauspauschale von EUR 150,- pro Auftrag in Rechnung zu stellen.

Die digitale Ausspielung der Sendungen erfolgt in Form eines Online-Banners. Teile der Sendungen werden (im Regelfall die erste Seite (Cover) der Sendungen) im Online-Banner abgebildet. Durch Anklicken des Online-Banners durch den*die Internetuser*in erfolgt die Weiterleitung auf eine Landingpage (PDF-Viewer). Auf dieser kann die digitale Sendung vom*von der Internetuser* in angesehen werden. Grundlage für die digitale Ausspielung ist, dass mindestens gleichartige 30.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden.

Physische Zustellung

Allgemeine Maß- und Gewichtsgrenzen

Höchstgewicht: 250g (schwerere Sendungen auf Anfrage)

Höchstmaße allgemein: Länge: 32,4 cm, Breite: 22,9 cm, Stärke (Höhe): 2,4 cm

(Sonderformate auf Anfrage)

Verteilgebiete und Haushaltszahlen

Die feibra versucht grundsätzlich, die größtmögliche Menge an Sendungen zuzustellen und aktualisiert zu diesem Zweck laufend die Anzahl der zustellbaren Haushalte („Haushaltszahlen“). Jedes feibra-Gebiet wird im Jahresdurchschnitt ein- bis zweimal pro Woche zugestellt, daher können Veränderungen regelmäßig erfasst werden.

Zur Aktualisierung werden die Haushalte in den feibra-Eigenverteilgebieten durch angestellte Gebietsbetreuer*innen regelmäßig mittels einer eigens entwickelten Qualitätsmanagement-App gezählt. In der Regel wird so jede Adresse einmal jährlich geprüft. Weiters werden regelmäßig die Zustellkarten der Zusteller*innen (Basis für die Abrechnung) auf die Entwicklung der zustellbaren Haushalte kontrolliert und wenn notwendig Anpassungen vorgenommen. Selbstverständlich werden auch neue Abgabestellen aufgrund der Neuerrichtung von Wohnhäusern berücksichtigt.

Basis für jeden Auftrag sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Haushaltszahlen. Da die Ermittlung der Haushaltszahlen einen permanenten Prozess darstellt, ist es nicht möglich, diese tagaktuell zur Verfügung zu stellen. Etwaige Differenzen zwischen der beauftragten und der tatsächlich zugestellten Sendungsmenge berechtigen daher nicht zur Reklamation. Ungewöhnliche Differenzen werden dem*der Auftraggeber*in bekanntgegeben. Ein Haushaltszahlenupdate wird monatlich vorgenommen und den Auftraggeber*innen zur Verfügung gestellt.

Versandvorbereitung

Die Sendungen sind gebündelt und kreuzweise verschnürt anzuliefern. Die Maximalhöhe der Bunde beträgt 23,5 cm, das maximale Gewicht 10 kg. Bunde mit mehr als 100 Stück sind mittels Trennblättern oder Kreuzlegen zu je 50 oder 100 Sendungen zu gliedern.

Zustellung

Die Zustellung der Sendungen erfolgt unadressiert an einen Haushalt. Es liegt im Ermessen der feibra, die Sendungen entweder in für die feibra zugängliche Hausbrieffachanlagen, in Briefkästen von Einfamilienhäusern bzw. in Sammeleinrichtungen ("Schuppenfächer") oder an die Wohnungstür zuzustellen. Der Zustellzeitraum beträgt, sofern die Sendungen spätestens vier Arbeitstage vor Beginn des vereinbarten Zustellzeitraums angeliefert werden und nicht anderes schriftlich vereinbart ist, fünf Arbeitstage. Die Lagerung/Bereithaltung zur Abholung nicht zustellbarer bzw. vom*von der Auftraggeber*in – aus welchem Grund auch immer – gestoppter Sendungen ist gesondert zu vereinbaren und kostenpflichtig; in allen anderen Fällen ist die feibra darüber frei verfügbungsberechtigt.

Es können nur eindeutige Willensäußerungen der Empfänger*innen, die die Annahme von unadressierten Werbesendungen ablehnen, berücksichtigt werden; zweifelhafte oder mehrdeutige Hinweise, wie z.B. rein farbliche Schilder an Hausbrieffachanlagen ohne eindeutige schriftliche Erläuterungen können nicht als solche gewertet werden. Weiters werden beispielsweise Werbeverzichtsaufkleber auf Schuppenfächern nicht akzeptiert, da diese einer bestimmten Adresse nicht zuordenbar sind.

Digitale Auspielung

Für die Digitale Auspielung gelten – soweit hier nicht ausdrücklich anders geregelt - insbesondere die Bestimmungen des Punktes 14 der AGB (Besondere zusätzliche Bedingungen für die Abwicklung von Werbeprojekten über das Internet (im Folgenden „Digital Advertising Services“ genannt).

Gestaltung des Online-Banners/der Landingpage

Das Layout des Online-Banners sowie das Layout der Landingpage wird von der feibra einheitlich gestaltet und kann vom*von der Auftraggeber*in nicht abgeändert werden. Für die Banner-Gestaltung werden Teile der Sendung (im Regelfall die erste Seite (Cover)) verwendet; in die Landingpage wird die digitale Version der Sendung integriert. Die feibra ist berechtigt, die eigene Marke in den Online-Banner sowie die Landingpage aufzunehmen. Sämtliche Rechte an dem von der feibra gestalteten Banner sowie der Landingpage liegen bei der feibra. Jede Nutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die feibra. Der*die Auftraggeber*in räumt der feibra eine nicht-exklusive, räumlich unbeschränkte, unentgeltliche, übertragbare und unterlizenzierbare Werknutzungsbewilligung an den übermittelten Abbildungen zum Zwecke der umfassenden Verwertung (wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Gestaltung des Online-Banners sowie der Landingpage, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung) im Zusammenhang mit der Durchführung der digitalen Auspielung ein. Die Rechteeinräumung ist zeitlich auf die jeweilige Dauer der digitalen Auspielung beschränkt.

Ort und Zeitraum

Der Online-Banner wird so lange ausgespielt bis 10% der im Rahmen des Auftrags aufgelieferten Sendungen als Ad Impressions erreicht werden bzw. der mit dem*der Auftraggeber*in vereinbarte Ausspielungszeitraum abgelaufen ist. Die Ausspielung des Online-Banners beginnt am ersten Tag des gewählten Zustelltermins.

Die Ausspielung des Online-Banners erfolgt programmatisch: Der Online-Banner wird auf Plattformen von Drittanbieter*innen ausgespielt. Die Zusammensetzung der Drittanbieter*innen im Netzwerk der feibra kann sich jederzeit ändern, insbesondere können einzelne Drittanbieter*innen durch andere ausgetauscht werden, wegfallen oder neue können dazukommen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung oder Reihenfolge des Online-Banners an einer bestimmten Position innerhalb der jeweiligen Plattform besteht ebenso nicht wie ein Konkurrenzausschluss ebendort.

Die Kenntnisnahme und das Anklicken des Online-Banners durch Internetuser*innen ist nicht Gegenstand der vertraglichen Leistung. Die feibra übernimmt keine Gewähr für einen Werbeerfolg des*der Auftraggeber*in. Die feibra leistet keine Gewähr, dass der Online-Banner während des jeweiligen Ausspielungszeitraumes mit einer linearen Aufteilung ausgespielt wird. Die Schaltung des Online-Banners erfolgt in der für Online-Publikationen üblichen Wiedergabequalität und ist unter anderem abhängig vom genutzten Endgerät.

Aufgrund der Natur dieses Produktes kann die Anzahl der Ad Impressions (im vereinbarten Ausspielungszeitraum) geringfügig unter- bzw. überschritten werden. Ansprüche daraus sind ausgeschlossen.

Übermittlung der digitalen Version

Die digitale Version der Sendung (als web-fähiges PDF in Einzelseiten ohne Beschnittmarken) ist vollständig und fehlerfrei spätestens fünf Werktage vor Verteilbeginn per E-Mail an produktion@feibra.at zu übermitteln. Im Zuge der Übermittlung ist auch der Ausspielungszeitraum (Gültigkeitszeitraum der Sendungen), anzugeben.

Die digitale Version muss inhaltlich mit den aufgelieferten Sendungen übereinstimmen. Mutationen können erst ab einer Auflage von jeweils 30.000 Stück berücksichtigt werden. Die feibra behält sich das Recht vor, die übermittelte digitale Version der Sendung auf ihre technische Eignung im Hinblick auf die Ausspielung/Aufnahme in den Online-Banner zu überprüfen. Die feibra ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die übermittelte digitale Version der Sendungen – ohne inhaltliche Veränderung – zu bearbeiten und zu korrigieren – insbesondere bei den Abmessungen –, soweit dies für die Umsetzung zweckmäßig und ratsam ist. Sämtliche Rechte an den von der feibra vorgenommenen Änderungen liegen bei der feibra. Jede Nutzung dieser Inhalte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die feibra. Wird vom*von der Auftraggeber*in keine digitale Version der Sendung über-

mittelt, erfolgt keine digitale Ausspielung. Wird die digitale Version der Sendung nicht rechtzeitig, vollständig, fehlerfrei sowie für die Aufnahme in den Online-Banner geeignet übermittelt, kann die digitale Ausspielung nicht erfolgen. In diesen Fällen hat der*die Auftraggeber*in keinen Anspruch auf eine Reduzierung des Entgelts.

Sollte eine fehlerfreie Abwicklung nicht gewährleistet werden können, ist die feibra berechtigt, die digitale Version der Sendungen unverzüglich aus der Schaltung zu nehmen. In diesem Fall ist ein Nachweis eines Schadens seitens der feibra nicht notwendig. An die feibra können wegen dieser Maßnahme keine Ansprüche gestellt werden. Die feibra ist nicht verpflichtet, die digitale Version der Sendungen aufzubewahren oder an den*die Auftraggeber*in zu retournieren.

Entgelte

Verrechnet wird die tatsächlich verteilte Anzahl von Sendungen, wobei eine Differenz zum Auftrag von +/-3% unberücksichtigt bleibt.

Entgelte Beförderung Werbemittel

Gewicht bis g	Wien		Stadt		Land			feiPost			
	ab 400.000*	bis 400.000*	ab 400.000*	bis 400.000*	ab 400.000*	bis 400.000*	Land 1	feiPost 1	Tarif A	Tarif B	Tarif C
Preis pro 1.000 Stück in €											
10	60,15	72,64	62,47	72,64	71,09	78,24	78,56	90,04	79,06	90,04	118,08
20	62,47	74,98	64,82	74,98	80,46	88,00	88,96	101,68	90,04	101,68	130,36
30	64,82	77,33	67,18	77,33	85,92	96,08	100,57	113,29	101,68	113,29	142,88
40	67,18	79,66	69,52	79,66	90,62	100,75	112,00	124,15	113,29	124,15	155,29
50	71,84	85,92	74,22	85,92	95,29	106,21	122,77	135,78	124,15	135,78	167,57
60	76,55	90,62	78,88	90,62	99,98	111,70	133,54	146,63	135,01	146,63	180,10
70	81,23	95,29	84,34	95,29	104,66	116,37	144,97	158,51	146,63	158,51	192,37
80	85,92	99,98	89,06	99,98	109,38	121,07	156,70	169,25	158,51	169,25	204,76
90	91,39	104,66	93,72	104,66	114,83	125,76	167,31	180,10	169,25	180,10	217,43
100	96,08	114,06	98,40	114,06	119,51	134,35	178,77	191,71	180,86	191,71	229,71
110	101,53	121,07	103,87	121,07	125,01	142,18	189,51	203,34	191,71	203,34	242,24
120	106,21	128,13	109,38	128,13	129,68	149,20	200,98	214,20	203,34	214,20	254,49
130	111,70	135,15	114,06	135,15	134,35	156,24	211,73	225,95	214,20	225,95	267,02
140	116,37	144,51	118,72	144,51	139,82	163,25	222,65	236,82	225,18	236,82	279,43
150	123,43	149,97	125,76	149,97	146,85	171,07	234,09	248,30	236,82	248,30	291,71
160	130,44	156,99	132,78	156,99	153,87	178,09	245,54	259,16	248,30	259,16	304,24
170	138,25	164,81	140,61	164,81	160,92	185,14	256,14	270,79	259,16	270,79	316,65
180	145,28	171,85	147,64	171,85	168,71	192,91	267,75	282,54	270,79	282,54	329,16
190	152,30	178,90	154,66	178,90	175,77	199,97	279,33	293,39	282,54	293,39	341,44
200	159,35	185,92	161,70	185,92	182,80	207,00	286,91	301,14	290,14	301,14	349,20

*Aufgelieferte Menge pro Kalenderjahr

Für höhere Grammatoren erhöht sich der Tarif für Wien, Stadt und Land um € 4,5 / Tsd. Stk je 10g Gewichtssteigerung

Postfertigung, Bündelung und Postaufgabe:

unter 50 Gramm 4,22 € pro 1.000 Stk.

über 50 Gramm 5,51 € pro 1.000 Stk.

Preise exkl. 5% Werbeabgabe, exkl. 0,69 % ARA und exkl. 20% MWSt., Stand 1. Januar 2024

Bei Weitergabe von Sendungen an die Österreichische Post AG werden die jeweils gültigen Tarife für Info.Post verrechnet. Sollte die Österreichische Post AG die Tarife für Info.Post ändern, behalten wir uns vor, die Tarife feiPost entsprechend anzupassen.

Nachhaltigkeitsrabatt

Um den Anteil an nachhaltig und besonders ressourcenschonend produzierten Werbesendungen zu erhöhen, kann ein Nachhaltigkeitsrabatt gewährt werden. Hierzu ist mit der feibra eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

2. Beförderung von Regionalzeitungen

Dienstleistungsangebot

Die feibra befördert nach den Bedingungen dieser AGB als Regionalzeitungen ausschließlich inhaltlich gleiche, unadressierte Sendungen beschränkt mit einem Höchstgewicht von maximal 500 Gramm je Sendung (einschließlich Verpackung und aller Beilagen).

Basis für die Zustellung sind die von der feibra festgelegten Verteilgebiete und deren Zuordnung zu den einzelnen Tarifkategorien der Preisliste, die jeweils gültigen Haushaltszahlen sowie die jeweils gültigen Preislisten. Grundlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ist, dass mindestens 5.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden. Bei Aufgabe von weniger als 5.000 Sendungen behält sich die feibra das Recht vor, zusätzlich zum Entgelt lt. Preisliste eine Mindermengenauschale von EUR 150,- pro Auftrag in Rechnung zu stellen.

Als Regionalzeitungen im Sinne dieser AGB gelten periodisch erscheinende Sendungen. Die periodische Erscheinungsweise ist dann gegeben, wenn Regionalzeitungen zumindest zwei Mal pro Kalenderjahr herausgegeben werden; die ersatzweise Aufgabe gemäß den Richtlinien für Werbemittelverteilung wird in die periodische Erscheinungsweise miteinbezogen. Die Sendungen müssen unter demselben Titel in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinen und einen Umfang von mindestens 16 Seiten umfassen. Sendungen im Format B3, die auf das Format B4 gefaltet werden, müssen im gefalteten Zustand einen Umfang von mindestens 16 Seiten haben. Titel und Nummer sind auf der Titelseite der versandfertigen Sendung deutlich sichtbar auszuweisen.

Die Sendungen müssen der Information über das örtliche Tagesgeschehen dienen oder über Zeitund Fachfragen durch redaktionelle Beiträge, im Besonderen über Angelegenheiten der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft oder des Sports entsprechenden Angelegenheiten in presseüblicher Weise informieren. Die presseübliche Berichterstattung muss mindestens 25% der bedruckten Fläche einnehmen. Für Sendungen, die zum Zwecke der geschäftlichen Werbung, Ankündigung oder Empfehlung herausgegeben werden oder solchen Zwecken unmittelbar oder mittelbar dienen, werden keine Verträge über den Versand als Regionalzeitungen abgeschlossen.

Allgemeine Maß- und Gewichtsgrenzen

Höchstgewicht: 250g (schwerere Sendungen auf Anfrage)

Höchstmaße allgemein: Länge: 32,4 cm, Breite: 22,9 cm, Stärke (Höhe): 2,4 cm

(Sonderformate auf Anfrage)

Verteilgebiete und Haushaltszahlen

Die feibra versucht grundsätzlich, die größtmögliche Menge an Sendungen zuzustellen und aktualisiert zu diesem Zweck laufend die Anzahl der zustellbaren Haushalte („Haushaltszahlen“). Jedes feibra-Gebiet wird im Jahresdurchschnitt ein bis zweimal pro Woche zugestellt, daher können Veränderungen regelmäßig erfasst werden.

Zur Aktualisierung werden die Haushalte in den feibra-Eigenverteilgebieten durch angestellte Gebietsbetreuer*innen regelmäßig mittels einer eigens entwickelten Qualitätsmanagement-App gezählt. In der Regel wird so jede Adresse einmal jährlich geprüft. Weiters werden regelmäßig die Zustellkarten der Zusteller*innen (Basis für die Abrechnung) auf die Entwicklung der zustellbaren Haushalte kontrolliert und wenn notwendig Anpassungen vorgenommen. Selbstverständlich werden auch neue Abgabestellen aufgrund der Neuerrichtung von Wohnhäusern berücksichtigt.

Basis für jeden Auftrag sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Haushaltszahlen. Da die Ermittlung der Haushaltszahlen einen permanenten Prozess darstellt, ist es nicht möglich, diese tagaktuell zur Verfügung zu stellen. Etwaige Differenzen zwischen der beauftragten und der tatsächlich zugestellten Sendungsmenge berechtigen daher nicht zur Reklamation. Ungewöhnliche Differenzen werden dem*der Auftraggeber*in bekanntgegeben. Ein Haushaltszahlenupdate wird monatlich vorgenommen und den Auftraggeber*innen zur Verfügung gestellt.

Versandvorbereitung

Die Sendungen sind gebündelt und kreuzweise verschnürt anzuliefern. Die Maximalhöhe der Bunde beträgt 23,5 cm, das maximale Gewicht 10 kg. Bunde mit mehr als 100 Stück sind mittels Trennblättern oder Kreuzlegen zu je 50 oder 100 Sendungen zu gliedern.

Entgelte

Verrechnet wird die tatsächlich verteilte Anzahl von Sendungen, wobei eine Differenz zum Auftrag von +/-3% unberücksichtigt bleibt.

Zustellung

Die Zustellung der Sendungen erfolgt unadressiert an einen Haushalt. Es liegt im Ermessen der feibra, die Sendungen entweder in für die feibra zugängliche Hausbrieffachanlagen, in Briefkästen von Einfamilienhäusern bzw. in Sammeleinrichtungen ("Schuppenfächer") oder an die Wohnungstür zuzustellen. Der Zustellzeitraum beträgt, sofern die Sendungen spätestens vier Arbeitstage vor Beginn des vereinbarten Zustellzeitraums angeliefert werden und nicht anderes schriftlich vereinbart

ist, fünf Arbeitstage. Die Lagerung/Bereithaltung zur Abholung nicht zustellbarer bzw. vom* von der Auftraggeber*in – aus welchem Grund auch immer – gestoppter Sendungen ist gesondert zu vereinbaren und kostenpflichtig; in allen anderen Fällen ist die feibra darüber frei Verfügungsberechtigt.

Es können nur eindeutige Willensäußerungen der Empfänger*innen, die die Annahme von unadressierten Werbesendungen ablehnen, berücksichtigt werden; zweifelhafte oder mehrdeutige Hinweise, wie z.B. rein farbliche Schilder an Hausbrieffachanlagen ohne eindeutige schriftliche Erläuterungen können nicht als solche gewertet werden. Weiters werden beispielsweise Werbeverzeichnisse- Aufkleber auf Schuppenfächern nicht akzeptiert, da diese einer bestimmten Adresse nicht zuordenbar sind.

Entgelte Beförderung Regionalzeitungen

Gewicht bis g	Wien		Stadt		Land		Land 1	feiPost			
	ab 400.000*	bis 400.000*	ab 400.000*	bis 400.000*	ab 400.000*	bis 400.000*		feiPost 1	Tarif A	Tarif B	Tarif C
Preis pro 1.000 Stück in €											
10	51,13	61,74	53,10	61,74	60,43	66,50	66,78	76,53	67,20	76,53	100,37
20	53,10	63,73	55,10	63,73	68,39	74,80	75,62	86,43	76,53	86,43	110,81
30	55,10	65,73	57,10	65,73	73,03	81,67	85,48	96,30	86,43	96,30	121,45
40	57,10	67,71	59,09	67,71	77,03	85,64	95,20	105,53	96,30	105,53	132,00
50	61,06	73,03	63,09	73,03	81,00	90,28	104,35	115,41	105,53	115,41	142,43
60	65,07	77,03	67,05	77,03	84,98	94,95	113,51	124,64	114,76	124,64	153,09
70	69,05	81,00	71,69	81,00	88,96	98,91	123,22	134,73	124,64	134,73	163,51
80	73,03	84,98	75,70	84,98	92,97	102,91	133,20	143,86	134,73	143,86	174,05
90	77,68	88,96	79,66	88,96	97,61	106,90	142,21	153,09	143,86	153,09	184,82
100	81,67	96,95	83,64	96,95	101,58	114,20	151,95	162,95	153,73	162,95	195,25
110	86,30	102,91	88,29	102,91	106,26	120,85	161,08	172,84	162,95	172,84	205,90
120	90,28	108,91	92,97	108,91	110,23	126,82	170,83	182,07	172,84	182,07	216,32
130	94,95	114,88	96,95	114,88	114,20	132,80	179,97	192,06	182,07	192,06	226,97
140	98,91	122,83	100,91	122,83	118,85	138,76	189,25	201,30	191,40	201,30	237,52
150	104,92	127,47	106,90	127,47	124,82	145,41	198,98	211,06	201,30	211,06	247,95
160	110,87	133,44	112,86	133,44	130,79	151,38	208,71	220,29	211,06	220,29	258,60
170	117,51	140,09	119,52	140,09	136,78	157,37	217,72	230,17	220,29	230,17	269,15
180	123,49	146,07	125,49	146,07	143,40	163,97	227,59	240,16	230,17	240,16	279,79
190	129,46	152,07	131,46	152,07	149,40	169,97	237,43	249,38	240,16	249,38	290,22
200	135,45	158,03	137,45	158,03	155,38	175,95	243,87	255,97	246,62	255,97	296,82

*Aufgelieferte Menge pro Kalenderjahr

Postfertigung, Bündelung und Postaufgabe:

unter 50 Gramm 4,22 € pro 1.000 Stk.
über 50 Gramm 5,51 € pro 1.000 Stk.

Preise exkl. 0,69 % ARA und exkl. 20% MWSt., Stand 1. Januar 2024

Bei Weitergabe von Sendungen an die Österreichische Post AG werden die jeweils gültigen Tarife verrechnet. Sollte die Österreichische Post AG die Tarife ändern, behalten wir uns vor, die Tarife feiPost entsprechend anzupassen.

3. Briefsendungen

Dienstleistungsangebot

feibra befördert nach den Bestimmungen ihrer AGB nichtbescheinigte Briefsendungen mit einem Gewicht bis zu 2kg. Grundlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ist, dass mindestens 5.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden.

Sendungsgestaltung

Die Briefsendungen (ausgenommen Sendungen in Kartenform) müssen grundsätzlich mit einer Umhüllung versehen und nach Inhalt und Umfang sicher verpackt sein, sodass sie während des gesamten Beförderungslaufes gegen Verlust oder Beschädigung geschützt sind. Der*die Auftraggeber*in hat jede Sendung in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern mit der Bezeichnung des Empfänger*innennamens, der Empfänger*innenadresse (Straße, Hausnummer, allenfalls Stiege und Türnummer sowie Postleitzahl, Ort) in deutscher Sprache, und sonst zusätzlich vereinbarten oder erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Fehler gehen zu Lasten des*der Auftraggeber*in. Ist die Angabe des*der Empfänger*in oder der Adresse unrichtig oder unvollständig, kann die Beförderungsleistung und Zustellung nicht erbracht werden. Die Briefsendungen sind mit einer eindeutigen Absender*innenangabe zu versehen. Die feibra behält sich das Recht vor, auf den Sendungen betriebsintern erforderliche Vermerke, gegebenenfalls mittels Klebeetiketten sowie Strichcodes anzubringen.

Versandvorbereitung

Die feibra stellt dem*der Auftraggeber*in auf Basis der vorab übermittelten Versandadressen ein Datenfile mit allen relevanten Informationen zu Produktions- bzw. Sortierreihenfolge, Bundbildung und Palettierung zur Verfügung. Die Sendungen sind nach diesen Vorgaben aufbereitet anzuliefern.

Zustellung

Die Zustellung erfolgt im geschlossenen Ortsgebiet. Die Briefsendungen werden durch Einlegen in eine für den*die Empfänger*in bestimmte, ausreichend aufnahmefähige und zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen (z. B. Briefkasten) zugestellt. Die feibra führt keine Zustellungen in Wohnhausanlagen oder Gebäuden durch, die für die feibra aus welchen Gründen auch immer nicht zugänglich sind. Die Zustellung erfolgt aufgrund der vom*von der Auftraggeber*in zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, für deren Richtigkeit und Qualität der*die

Auftraggeber*in haftet. Der Zustellzeitraum beträgt, sofern die Sendungen spätestens vier Arbeitstage vor Beginn des vereinbarten Zustellzeitraums angeliefert werden und nicht anderes schriftlich vereinbart ist, fünf Arbeitstage. Nicht zustellbare Sendungen werden ohne zusätzliches Entgelt an den*die Auftraggeber*in zurückgesendet, sofern auf der Sendung deutlich sichtbar eine Absender*innenangabe im Inland angegeben ist und die Sendungen nicht über der Empfänger*innenadresse deutlich sichtbar in Fettdruck den Vermerk „Nicht Retournieren“ tragen. Über nicht zustellbare Sendungen, die nicht an den*die Auftraggeber*in zurückgesendet werden bzw. auch diesem*dieser nicht zugestellt werden konnten, ist die feibra frei Verfügungsberechtigt.

Entgelt für Retourenfassung (Erfassung und Zurverfügungstellung nicht zustellbarer Adressen inkl. Grund der Retoursendung): € 0,20 pro Retoure (exkl. USt.).

Entgelte

Produkt	Mindestmaße	Höchstmaße	Höchststärke	Gewicht	Preis
	in mm	in mm	in mm		pro 1.000 Stück in €
Brief Standard	140 x 90	235 x 162	5	20	594,00
	140 x 90	235 x 162	5	75	1.015,20
Brief Large	140 x 90	353 x 250	24	2.000	2.062,80

Preise gültig im feibra-Eigenverteilgebiet, bei Weitergabe von Sendungen an die Österreichische Post werden die jeweils gültigen Posttarife verrechnet. Preise exkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern. Stand: 1. Jänner 2024, Änderungen vorbehalten

4. Beförderung von Direktwerbesendungen

Dienstleistungsangebot

Die feibra befördert nach den Bestimmungen ihrer AGB Direktwerbesendungen mit einem Gewicht bis zu 2kg. Grundlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ist, dass mindestens 10.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden. Direktwerbesendungen sind von Format und Gewicht idente Sendungen mit werblichem Inhalt und persönlicher Anschrift. Der werbliche Inhalt zeichnet sich durch eines oder mehrere der folgenden Merkmale aus:

- Dient unmittelbarer bzw. grundsätzlicher Anregung zum Kauf
- Enthält (auch kostenlose) Angebote zu Waren oder Dienstleistungen
- Kauf/Bezahlung ist unverbindlich und freiwillig
- Dient der Kommunikation im Rahmen von Kund*innenbindungsmaßnahmen
- Spendenaufrufe, Wahlwerbung, Vereinszeitungen, Fragebögen, Informationen der Gebietskörperschaften von allgemeinem Interesse

Direktwerbesendungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Alle Sendungen haben den*die gleichen, einzigen Absender*in (Händlermutationen zulässig)
- Die gleiche innere und äußere Anschrift
- Das gleiche Format und Gewicht sowie gleiche Umhüllung; das Layout kann unterschiedlich sein
- Das gleiche Basisprodukt (Serienbriefe mit variablen Text- und Bildbausteinen)

Nicht als Direktwerbesendung gelten beispielsweise die folgenden nicht werblichen Inhalte (selbst wenn nur ein Teil der Sendung die untenstehenden Merkmale erfüllt):

- Rechnungen, Mahnungen
- Mitgliedsbeitrags- und Aboentgeltvorschreibungen
- Mitteilungen über Guthaben und Bonusschecks mit variierenden Euro-Beträgen (ohne entsprechende Kaufangebote)
- Kontoauszüge, Saldenmitteilungen und Kontozugangsdaten wie PINs und TANs sowie Passwörter und Kennwörter
- Zahlscheine (sofern diese nicht in Zusammenhang mit einem unverbindlichen Anbot stehen)

- Vertragsbestandteile bzw. -änderungen
- Kredit- und Bankomatkarten sowie Chipkarten mit individuell gespeicherten Informationen, Identitätsnachweise mit individuell unterschiedlichen Bildern
- Kund*innen- und Clubkarten
- Karten, die durch Auslesen eines Codes zur Identitätsfeststellung dienen

Beigefügt werden können:

- unentgeltliche Proben, Muster und Werbeartikel
- Fremdbeilagen, sofern diese dem Inhalt nach als Direktwerbesendung versandt werden können

Allgemeine Maß- und Gewichtsgrenzen

Höchstgewicht: 2.000g (schwerere Sendungen auf Anfrage)

Höchstmaße: Länge: 32,4 cm, Breite: 22,9 cm, Stärke (Höhe): 2,4 cm (Sonderformate auf Anfrage)

Sendungsgestaltung

Direktwerbesendungen können offen, verschlossen oder unverpackt aufgegeben werden. Bei einem offenen Versand muss sichergestellt sein, dass der Inhalt keinesfalls herausfallen kann. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass der Sendungsinhalt während des gesamten Beförderungslaufes gegen Verlust oder Beschädigung sowie gegen Beanspruchungen, denen die Sendung während der Beförderung durch Druck, Stoß oder Fall ausgesetzt ist, geschützt ist. Verschlusslaschen dürfen nicht abstehen, sie müssen entweder verklebt oder eingesteckt werden. Der*die Auftraggeber*in hat jede Sendung in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern mit der Bezeichnung des Empfänger*innennamens, der Empfänger*innenadresse (Straße, Hausnummer, allenfalls Stiege und Türnummer sowie Postleitzahl, Ort) in deutscher Sprache, und sonst zusätzlich vereinbarten oder erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Fehler gehen zu Lasten des*der Auftraggeber*in. Ist die Angabe des*der Empfänger*in oder der Adresse unrichtig oder unvollständig, kann die Beförderungsleistung und Zustellung nicht erbracht werden. Die Sendungen sind mit einer eindeutigen Absender*innenangabe zu versehen. Die feibra behält sich das Recht vor, auf den Sendungen betriebsintern erforderliche Vermerke, gegebenenfalls mittels Klebeetiketten sowie Strichcodes anzubringen.

Versandvorbereitung

Die feibra stellt dem*der Auftraggeber*in auf Basis der vorab übermittelten Versandadressen ein Datenfile mit allen relevanten Informationen zu Produktions- bzw. Sortierreihenfolge, Bundbildung und Palettierung zur Verfügung. Die Sendungen sind nach diesen Vorgaben aufbereitet anzuliefern. Bei Anlieferung sind fünf Musterexemplare der Sendungen zu übergeben.

Zustellung

Die Zustellung erfolgt im geschlossenen Ortsgebiet. Die Sendungen werden durch Einlegen in eine für den*die Empfänger*in bestimmte, ausreichend aufnahmefähige und zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Sendungen (z. B. Briefkasten) zugestellt. Die feibra führt keine Zustellungen in Wohnhausanlagen oder Gebäuden durch, die für die feibra aus welchen Gründen auch immer nicht zugänglich sind. Die Zustellung erfolgt aufgrund der vom*von der Auftraggeber*in zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, für deren Richtigkeit und Qualität der*die Auftraggeber*in haftet.

Der Zustellzeitraum beträgt, sofern die Sendungen spätestens vier Arbeitstage vor Beginn des vereinbarten Zustellzeitraums angeliefert werden und nicht anderes schriftlich vereinbart ist, fünf Arbeitstage.

Entgelt für die Rücksendung nicht zustellbarer Sendungen: € 20,- (exkl. Ust) je 1.000 Stück auf-gegebener Sendungen. Entgelt für Retourenfassung (Erfassung und Zurverfügungstellung nicht zustellbarer Adressen inkl. Grund der Retoursendung): € 0,20 pro Retoure (exkl. USt.).

Entgelte

Gewicht		Preis		Gewicht		Preis		Gewicht		Preis	
bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €
10	254,74	190	452,88	370	640,40	600	895,14				
20	254,74	200	462,30	380	655,72	700	1003,63				
30	260,05	210	472,92	390	663,98	800	1110,95				
40	275,97	220	482,36	400	671,06	900	1226,53				
50	291,90	230	491,79	410	686,38	1000	1333,85				
60	307,81	240	501,23	420	694,65	1100	1543,78				
70	324,92	250	509,48	430	709,97	1200	1619,27				
80	338,47	260	524,82	440	717,06	1300	1697,10				
90	353,81	270	531,89	450	732,38	1400	1774,94				
100	366,78	280	540,15	460	740,64	1500	1851,60				
110	377,40	290	555,48	470	748,89	1600	1928,61				
120	386,83	300	563,74	480	764,23	1700	2006,09				
130	396,26	310	579,06	490	771,30	1800	2082,75				
140	405,70	320	586,14	500	786,63	1900	2160,58				
150	415,13	330	594,40	520	810,22	2000	2237,24				
160	424,57	340	609,72	540	825,55						
170	434,01	350	616,81	560	847,96						
180	443,44	360	632,13	580	871,55						

Preise gültig im feibra-Eigenverteilgebiet, bei Weitergabe von Sendungen an die Österreichische Post werden die jeweils gültigen Posttarife verrechnet. Preise exkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern. Stand: 1. Jänner 2024, Änderungen vorbehalten

5. Beförderung von Zeitungen

Dienstleistungsangebot

Die feibra befördert nach den Bestimmungen ihrer AGB Zeitungen mit einem Gewicht bis zu 2kg. Grundlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ist, dass mindestens 10.000 Sendungen gleichzeitig zur Zustellung beauftragt werden.

Zeitungen sind von Format und Gewicht idente Sendungen mit persönlicher Anschrift, die mindestens zwei Mal im Kalenderjahr erscheinen. Zeitungen müssen unter demselben Titel in fortlaufenden Nummern mit verschiedenem Inhalt erscheinen, einen Umfang von mindestens vier Seiten umfassen, die einzelnen Seiten müssen durch das Layout ohne weiteres Entfalten als solche erkennbar sein. Die Zeitung muss der Information und Unterhaltung durch redaktionelle Beiträge, im Besonderen über Zeit- und Fachfragen, Angelegenheiten der Religion, der Kultur, der Kunst, der Politik, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports etc. in einem Umfang von mindestens 30 % der bedruckten Fläche dienen.

Druckschriften, die Teile eines zu einem abgeschlossenen Ganzen bestimmten Werkes bilden sowie Prospekte, Werbepost (Direct Mailings) oder Kataloge gelten nicht als Zeitungen im Sinne dieser AGB.

Allgemeine Maß- und Gewichtsgrenzen

Höchstgewicht: 2.000g (schwerere Sendungen auf Anfrage)

Höchstmaße: Länge: 32,4 cm, Breite: 22,9 cm, Stärke (Höhe): 2,4 cm (Sonderformate auf Anfrage)

Sendungsgestaltung

Zeitungen können offen, verschlossen oder unverpackt aufgegeben werden. Bei einem offenen Versand muss sichergestellt sein, dass der Inhalt keinesfalls herausfallen kann. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass der Sendungsinhalt während des gesamten Beförderungslaufes gegen Verlust oder Beschädigung sowie gegen Beanspruchungen, denen die Sendung während der Beförderung durch Druck, Stoß oder Fall ausgesetzt ist, geschützt ist. Verschlusslaschen dürfen nicht abstehen, sie müssen entweder verklebt oder eingesteckt werden. Der*die Auftraggeber*in hat jede Sendung in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern mit der Bezeichnung des Empfänger*innennamens, der Empfänger*innenadresse (Straße, Hausnummer, allenfalls Stiege und Türnummer sowie Postleitzahl, Ort) in deutscher Sprache, und sonst zusätzlich vereinbarten oder 30 erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Fehler gehen zu Lasten des*der Auftraggeber*in.

Ist die Angabe des*der Empfänger*in oder der Adresse unrichtig oder unvollständig, kann die Beförderungsleistung und Zustellung nicht erbracht werden. Die Sendungen sind mit einer eindeutigen Absender*innenangabe zu versehen. Die feibra behält sich das Recht vor, auf den Sendungen betriebsintern erforderliche Vermerke, gegebenenfalls mittels Klebeetiketten sowie Strichcodes anzubringen.

Versandvorbereitung

Die feibra stellt dem*der Auftraggeber*in auf Basis der vorab übermittelten Versandadressen ein Datenfile mit allen relevanten Informationen zu Produktions- bzw. Sortierreihenfolge, Bundbildung und Palettierung zur Verfügung. Die Sendungen sind nach diesen Vorgaben aufbereitet anzuliefern. Bei Anlieferung sind fünf Musterexemplare der Sendungen zu übergeben.

Zustellung

Die Zustellung erfolgt im geschlossenen Ortsgebiet. Die Sendungen werden durch Einlegen in eine für den*die Empfänger*in bestimmte, ausreichend aufnahmefähige und zugängliche Vorrichtung für den Empfang von Sendungen (z. B. Briefkasten) zugestellt. Die feibra führt keine Zustellungen in Wohnhausanlagen oder Gebäuden durch, die für die feibra aus welchen Gründen auch immer nicht zugänglich sind. Die Zustellung erfolgt aufgrund der vom*von der Auftraggeber*in zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, für deren Richtigkeit und Qualität der*die Auftraggeber*in haftet. Der Zustellzeitraum beträgt, sofern die Sendungen spätestens vier Arbeitstage vor Beginn des vereinbarten Zustellzeitraums angeliefert werden und nicht anderes schriftlich vereinbart ist, fünf Arbeitstage. Nicht zustellbare Sendungen werden entgeltpflichtig an den*die Auftraggeber*in zurückgesendet, sofern auf der Sendung deutlich sichtbar eine Absender*innenangabe im Inland angegeben ist und die Sendungen nicht über der Empfänger*innenadresse deutlich sichtbar in Fettdruck den Vermerk „Nicht Retournieren“ tragen.

Entgelte

Gewicht		Preis		Gewicht		Preis		Gewicht		Preis	
bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €	bis g	pro 1.000 Stück in €
10	186,05	200	408,92	390	507,43						
20	186,05	210	411,37	400	514,43						
30	196,70	220	424,46	410	521,52						
40	202,68	230	439,77	420	521,52						
50	216,99	240	439,77	430	526,29						
60	229,98	250	450,41	440	531,18						
70	252,49	260	464,62	450	531,18						
80	252,49	270	467,06	460	535,72						
90	254,93	280	468,27	470	544,16						
100	265,47	290	477,71	480	544,16						
110	299,98	300	485,91	490	553,48						
120	322,27	310	485,91	500	563,12						
130	322,27	320	487,24	600	660,20						
140	344,91	330	494,24	700	731,31						
150	366,21	340	494,24	800	776,47						
160	366,21	350	503,77	900	835,70						
170	385,17	360	503,77	1000	868,87						
180	385,17	370	503,77	1500	1173,52						
190	395,94	380	507,43	2000	1372,76						

Preise gültig im feibra-Eigenverteilgebiet, bei Weitergabe von Sendungen an die Österreichische Post werden die jeweils gültigen Posttarife verrechnet. Preise exkl. aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern. Stand: 1. Jänner 2024, Änderungen vorbehalten

Das Entgelt für die Rücksendung gemäß PPV ist vom*von der Auftraggeber*in zu entrichten. Über nichtzustellbare Sendungen, die nicht an den*die Auftraggeber*in zurückgesendet werden bzw. auch diesem*dieser nicht zugestellt werden konnten, ist die feibra frei verfügungsberechtigt. Entgelt für die Rücksendung nicht zustellbarer Sendungen: € 20,- (exkl. Ust) je 1.000 Stück auf-gegebener Sendungen. Entgelt für Retouren erfassung (Erfassung und Zurverfügungstellung nicht zustellbarer Adressen inkl. Grund der Retoursendung): € 0,20 pro Retoure (exkl. USt.).